

I. Richtlinien für die UKW-Sendernetzplanung

Zu 4. und 4.1 Grundsätze und Keine Planung auf der grünen Wiese – Kontinuität in der Gestaltung

Der Bundesrat hat bereits verschiedentlich an der massvollen Fortentwicklung der UKW Landschaft festgehalten. Dieser Grundsatz wird mit der vorliegenden Revision weiter verfolgt. Die Weko und ihr Sekretariat haben in ihren Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Anhörungen, damals zur UKW-Sendernetzplanung ihre wettbewerbsrechtliche Position vertreten. An dieser Position hat sich grundsätzlich nichts geändert.

Die Weko begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Arrondierungen und Zusammenlegungen von bestehenden Versorgungsgebieten, betrachtet aber die Zurückhaltung des Bundesrats hinsichtlich grösserer Ausdehnungen von Versorgungsgebieten als problematisch. Diese Kritik gilt dann nicht, wenn die geübte Zurückhaltung darauf zurückzuführen ist, dass damit auf Massnahmen verzichtet wird, welche eine spätere Digitalisierung beeinträchtigen könnten.

Zu 4.2 Homogene Versorgungsgebiete für starke kommerzielle Veranstalter in den grossen Agglomerationen

Die Erläuterungen zum Entwurf vom Oktober 2006 halten nach Auffassung der Weko zutreffend fest, dass kommerzielle Veranstalter in Grossagglomerationen auf werbewirtschaftlich attraktive Versorgungsgebiete angewiesen sind, um ohne Gebührengelder interessante und konkurrenzfähige Programme finanzieren zu können. Die Versorgungsgebiete müssen daher über ein genügend grosses Einzugsgebiet verfügen. Grosse UKW-Regionen und Überschneidungen von Versorgungsgebieten führen zu einer Intensivierung der Konkurrenz und sind deshalb im Interesse möglichst wirksamen Wettbewerbs unabdingbar. Die Hörrerschaft erhält dadurch eine Auswahl an Radios, welche sich im Markt über ihre Programmqualität zu behaupten haben.

Zu 4.3 und 4.4 Periphere Lokalradios werden durch Gebührenanteile unterstützt und erhalten regelmässig Zugang zur nächsten grösseren Agglomeration und kostengünstige Arrondierung der Versorgungsgebiete der nicht gewinnorientierten Veranstalter in den grösseren Agglomerationen

Entsprechend den oben dargelegten Ausführungen erachtet es die Weko auch als sinnvoll, einerseits den peripheren Privatradios den Zugang zum nächstgelegenen Zentrum zu öffnen und andererseits auch die Versorgungsgebiete der nicht gewinnorientierten Veranstalter auszudehnen.

Zu 6.3 Region Romandie

Neu soll der Arc Lémanique zwischen Yverdon und dem Genfersee nur noch aus einem grossen Versorgungsgebiet für drei Veranstalter im Westen, einem auf den Kanton Waadt ausgerichteten im Osten sowie dem Versorgungsgebiet für ein publizistisch kulturelles Kontrastprogramm in Genf bestehen. Diese Erhöhung der Vielfalt für das Publikum in einem identischen Versorgungsgebiet verstärkt den Wettbewerb und wird von der Weko positiv gewertet. Dasselbe gilt für die Absicht, im Arc Jurassien ein zweites, deckungsgleiches Versorgungsgebiet für ein weiteres Programm auszuschreiben. Die Weko hegt gewisse Bedenken, dass es im Arc Jurassien zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Splitting-Bezüger und dem Radio mit Leistungsauftrag aber ohne Gebührengelder kommen kann. Die Weko ist aber der Auffassung, dass die aus Sicht des Wettbewerbs positiven Faktoren der geplanten Umgestaltung überwiegen werden.

Zu 6.4 Region Bern - Mittelland

In der Region Bern-Mittelland sollen die vorgesehenen Arrondierungen der Stärkung der Versorgungsgebiete in den wirtschaftlich schwächeren Räumen dienen. Sie erfolgen deshalb nur beschränkt in umgekehrter Richtung. Zur Begründung wird erstens angeführt, ein frequenzschonender Ausbau wäre im Falle der Arrondierung in beide Richtungen nicht möglich, zweitens würde ein entsprechender Ausbau nicht nur die Randgebiete erfassen und deshalb deren wirtschaftliches Potenzial verringern. Die zweite Begründung erachtet die Weko als problematisch: Die nur einseitige Ausdehnung von Versorgungsgebieten in der Absicht, das Gleichgewicht der bestehenden Lokalradioszene nicht zu gefährden, ist aus wettbewerbsspolitischer Sicht schädlich, sofern damit bewusst eine Überschneidung mit anderen Radios verhindert und damit Wettbewerb vermieden werden soll (z.B. Region 11, Bern). Als Kriterium für die Verweigerung der Erweiterung sollte lediglich die fehlende Verfügbarkeit von Frequenzen dienen.

Zu 6.7 Region Zürich

Mit dem neuen Versorgungsgebiet Zürich-Glarus sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die drei grossen Veranstalter unter identischen Bedingungen im Grossraum Zürich auf dem Markt bewähren können. Die Vergrösserung dieses Versorgungsgebiets wird aus den bereits angeführten Gründen von der Weko begrüsst. Im Gebiet 25, Zürich, stellt sich das Problem von Wettbewerbsverzerrungen, als dass die bisher auf die Stadt Zürich begrenzte Konzession für ein kommerzielles Radio (Tropic) wohl ausgedehnt wird, jedoch nicht im Umfang der drei anderen ebenfalls nicht gebührenfinanzierten Radios, welche im ganzen Gebiet Zürich-Glarus senden werden (Radio 24, Zürisee, Energy). Gleichzeitig wird Radio Tropic im gleichen Sendegebiet im Wettbewerb stehen mit Radio LoRa, welches gebührenfinanziert ist.

Zu 6.8 Region Ostschweiz

In dieser Region stellt sich die Problematik aus wettbewerbspolitischer Sicht insofern, als dass den drei kommerziellen Radios aus Zürich (Radio 24, Energy und Zürisee) die Ausdehnung bis nach Winterthur ermöglicht wird, ohne im Gegenzug das bisherige Gebiet 29 Winterthur-Ostschweiz entsprechend in Richtung Zürich auszudehnen. Damit geht eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Konzessionsinhaberin für das Gebiet 29, Radio Top, einher, umso mehr, als diese Veranstalterin verpflichtet ist, für die bedienten Regionen in den Kanonen Zürich/Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen je ein in den drei Regionen produziertes, tägliches Fensterprogramm auszustrahlen.

II. Richtlinien für die TV-Versorgungsgebiete

Die Richtlinien für die TV-Versorgungsgebiete richten sich nach dem vom Parlament verabschiedeten Grundsatz, wonach die zur Verfügung stehenden Gebührengelder so einzusetzen sind, dass der verfassungsrechtliche Leistungsauftrag in den Regionen umgesetzt werden kann. Die Weko teilt gestützt auf die Besonderheiten der TV-Landschaft in der Schweiz die Auffassung des BAKOM, dass diese Vorgabe einen konzentrierten Mitteleinsatz bedingt, der wenigen Veranstaltern zugute kommt. Nach Auffassung des BAKOM ergaben sich daraus verschiedene Leitsätze, wie z.B. die Konzentration der Mittel auf wenige und verhältnismässig grosse Versorgungsgebiete, damit den Veranstaltern ein notwendiges Mindestmass an Einnahmen aus Werbung und Sponsoring gewährleistet ist. Diesen Leitsatz begrüsst die Weko. Dasselbe gilt für den Entscheid, homogene Versorgungsgebiete mit ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen, denn die kommerziellen Veranstalter sind auf werbewirtschaftlich attraktive Versorgungsgebiete angewiesen.

Kritisch steht indessen die Weko im Grundsatz dem Leitsatz gegenüber, wonach im Bereich des Fernsehens Überschneidungen nur in peripheren Räumen zugelassen werden sollen. Die Begründung dafür liegt darin, dass Fernsehen ein teures Medium ist und da der Eigenfinanzierungsgrad regionaler TV-Veranstalter beschränkt ist, soll gegenseitige Konkurrenz im Regelfall vermieden und pro Versorgungsgebiet nur eine Konzession vergeben werden. Aufgrund der Besonderheiten der schweizerischen TV-Landschaft verzichtet die Weko auf eine eingehendere Stellungnahme zu den einzelnen ausgeschiedenen TV-Versorgungsgebieten und beschränkt sich darauf, nochmals darauf hinzuweisen, dass Versorgungsgebiete grundsätzlich im Interesse eines wirksamen Wettbe-

werbs über ein genügend grosses Einzugsgebiet verfügen, denn grosse Versorgungsgebiete und Überschneidungen von Versorgungsgebieten führen zu einer Intensivierung der Konkurrenz und sind deshalb im Interesse möglichst wirksamen Wettbewerbs unabdingbar. Das Publikum erhält dadurch eine Auswahl an Programmen, welche sich im Markt über ihre Qualität zu behaupten haben.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

WETTBEWERBSKOMMISSION



Prof. Walter A. Stoffel
Präsident



Dr. Rafael Corazza
Direktor

Sekretariat: Obertor 46, 8400 Winterthur
Telefon: 052/213 51 69
Telefax: 052/212 25 50
E-Mail: mail@spwinti.ch
Postcheck: 84-2726-7



P

Datum: 31. Januar 2007



Sozialdemokratische Partei
der Stadt und des Bezirkes
Winterthur

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

Stellungnahme der SP Stadt und Bezirk Winterthur im Zusammenhang mit der Anhörung UKW- und TV-Versorgungsgebiete

Die SP der Stadt und des Bezirkes Winterthur beteiligt sich an der obgenannten Anhörung. Dies, weil das Resultat der Anhörung insbesondere im Bereich der Kultur, aber auch hinsichtlich der Medienvielfalt, Auswirkungen haben könnte auf die Stadt und Region Winterthur.

Änderung Sendernetzplanung für Frequenz für Stadtradio

Im Gegensatz zu anderen, vergleichbaren Städten, verfügt Winterthur über kein nicht-gewinnorientiertes, komplementäres Stadtradio. Aufgrund der grossen Ausstrahlung und Wirkung der Winterthurer Kulturszene wäre ein derartiges Radio im Interesse der Stadt. Radio Stadtfilter hat mit zwei temporären, auf einen Monat beschränkten Konzessionen für einen Monat bewiesen, dass in Winterthur ein Potential für ein zweites Stadtradio besteht. Aus diesem Grund hat sich auch der Verein „Zweite Radio-Frequenz Winterthur“ gegründet, der das Ziel verfolgt, dass einem derartigen Radio eine Frequenz zugeteilt wird. Es wäre äusserst bedauerlich, wenn das Entstehen eines erwähnten Radios verhindert würde, weil die entsprechenden Rahmenbedingungen durch das BAKOM nicht gegeben wären. Es besteht in dieser Frage überdies in Winterthur durch die politischen Parteien hindurch ein Konsens, wie eine parlamentarische Debatte im Dezember 2006 eindrücklich bewiesen hat. Und auch der Stadtrat (Regierung) steht klar hinter dem Anliegen. Die SP Winterthur als mit Abstand grösste Stadtpartei, hat sich ebenfalls mit dieser Frage auseinandergesetzt und bittet Sie, die entsprechende Änderung bei der Sendernetzplanung für eine Frequenz für ein Stadtradio vorzunehmen.

Medienkonzentration und Versorgungsgebiete für UKW und TV

Im Kanton Zürich wie auch in der Ostschweiz gibt es alarmierende Anzeichen für eine Medienkonzentration, die auf eine Duopol-Situation hinauszulaufen drohen, bei denen die beiden grossen Zürcher Verlage die gesamte Ostschweiz unter sich aufteilen. Wir bitten deshalb, diesem Umstand auch bei der Anpassung der UKW-Radio und TV-Versorgungsgebiete Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass die verlagsunabhängigen Medien (im konkreten Fall Radio Top und Tele Top) zumindest gleich lange Spiesse erhalten und im Kanton Zürich das selbe Gebiet erhalten wie die konkurrierenden TV- und Radiostationen der Zürcher Verlage.

Wir danken im voraus für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Nicolas Galladé, Präsident SP Stadt und Bezirk Winterthur

Zentralsekretariat/Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach/Case postale, 3001 Bern
PC 30-28039-3
Tel. 031/329 69 69/Fax. 031 329 69 70
www.spschweiz.ch/www.pssuisse.ch



Sozialdemokratische
Partei der Schweiz



Parti Socialiste Suisse
Partito Socialista Svizzero

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

20. Januar 2007

BAKOM	
23. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X WCD
IR	
TC	
AF	
FM	

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhang 1, Richtlinien für die UKW-Sendernetzplanung; Anhang 2, Richtlinien betreffend die regionalen Fernseh-Versorgungsgebiete: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vorlage und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme.

1. Grundsätzliche medienpolitische Bemerkungen und Forderungen der SP Schweiz

- Die Medien spielen bei der Kontrolle der Mächtigen sowie bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimm- und Wahlberechtigten eine entscheidende Rolle. Sie müssen die für eine direkte Demokratie unverzichtbare Meinungsvielfalt und Unabhängigkeit gewährleisten.
- Weit verbreitet ist heute die aus unserer Sicht unerwünschte multimediale Konzentration mit Monopolzeitung, Lokalradio und regionalem TV-Sender in ein und derselben Hand. Da die Medienmärkte allein keine demokratiegerechte Öffentlichkeit herzustellen vermögen, braucht es staatliche Regulierungen.
- Der Einbezug von Minderheiten mit speziellen publizistischen Bedürfnissen (z.B. in der Schweiz wohnhafte AusländerInnen oder Menschen mit Behinderungen) in das Medienschaffen muss gefördert und institutionalisiert werden.
- Die zunehmende Digitalisierung der Information führt dazu, dass die Telekommunikation und die Massenkommunikation über die gleichen Kanäle verbreitet werden. Der Zugang der öffentlich-rechtlichen Programme zu den Verbreitungskanälen muss deshalb geschützt werden.

- Die SP ist davon überzeugt, dass eine Vielfalt des publizistischen Angebots sowie des Wettbewerbs zwischen verschiedenen, voneinander unabhängigen Medien in allen Teilen des Landes, auf allen Staatsebenen und in allen Sprachregionen bestehen und gefördert werden muss. Im Bereich der elektronischen Medien kommt der SRG als Unternehmen des Service public mit ihren sprachregionalen Radio- und TV-Programmen weiterhin eine spezielle Rolle zu. Sie ist zudem ein wichtiges Element für den regionalen und sprachlichen Zusammenhalt des Landes. Sie sorgt in Räumen, in denen Multimedia-Monopole bestehen, für Medienvielfalt.
- Regionale private Radio- und TV-Stationen sollen mit Gebühren unterstützt werden, wenn sie sich einem am Service public orientierten Leistungsauftrag unterziehen.

Wir weisen im Kontext dieser Vernehmlassung auf folgende Problematik hin

- Cablecom gab am 28. Dezember 2006 bekannt, welche Fernsehsender im Laufe des Jahres 2007 vom analogen in den digitalen Bereich verschoben werden sollen.¹ Mit der Migration will Cablecom Platz schaffen im Netz für neue Angebote im Bereich digital TV, für das Angebot von Teleclub und für die Übertragung von Sendungen in der neuen digitalen Signalqualität High Definition TV (HDTV). Aus medien- und demokratiepolitischer Sicht ist dies eine unerwünschte Entwicklung.
- Die Schweizer Sender allein belegen bereits 15 Analogplätze, somit bleiben nur noch 5 Kanäle für das obligatorische Angebot im Analogbereich. Aufgrund dieser geringen Anzahl kommt es zu einem unerwünschten Verteilungskampf bzw. Verdrängungswettbewerb. Es braucht eine politische Entscheidung, welche ZuschauerInnengruppen mit "Must Carry" bedient werden sollen. Es braucht deshalb eine Erhöhung der Anzahl der Analogplätze, vor allem für wichtige Sender aus dem Ausland und zwar eventuell auch für diejenigen, die nicht in einer Landessprache ausgestrahlt werden (vgl. Art. 46 RTVV Entwurf).
- Um dies zu ermöglichen, wäre eine Änderung der vorgeschlagenen Version der Verordnung RTV notwendig (Art. 49). Der aktuelle Entwurf der Radio- und Fernsehverordnung hält die Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme fest. Die Höchstzahl der nach Artikel 59 und 60 RTVG bzw. nach Verordnung in einem bestimmten Gebiet unentgeltlich über Leitungen zu verbreitenden Programme beträgt für die analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen 20, nötig wären aus unserer Sicht aber 30.

¹ In der Deutschschweiz werden gemäss Medienmitteilung von Cablecom u.a. folgende Sender verschoben:

Am 3. April 2007: Canale5, Rai Uno, n-tv

Im Juni 2007: France2, TF1, WDR

Basel (Stadt)

Ob und welche Sender 2007 in Basel ins digitale Angebot verschoben werden, ist noch nicht geklärt – weitere Informationen folgen im Frühjahr 2007.

Kanton Bern und deutschsprachige Gebiete des Kantons Freiburg

Am 3. April 2007: Canale5, Rai Uno, n-tv

Im Juni 2007: WDR, M6

Biel

Am 3. April 2007: Canale5, Rai Uno, BR Bayrischer Rundfunk

Ob in Biel weitere Sender ins digitale Angebot verschoben werden, ist noch nicht geklärt – weitere Informationen folgen im Frühjahr 2007.

Allfällige Anpassungen für das Tessin werden im Januar und für die Romandie im ersten Halbjahr 2007 bekannt gegeben.

- **Es ist uns selbstverständlich bekannt, dass die RTVV soeben erst in der Vernehmlassung war, die SP hat sich auch dazu geäußert. Die hier vorliegende Problematik war zum Zeitpunkt der Vernehmlassung aber nicht bekannt bzw. uns nicht bewusst.**

- Eine qualitativ hoch stehende, flächendeckende Versorgung mit elektronischen Medien ist von grosser Bedeutung für die Schweiz. Medien übermitteln verschiedene Sichtweisen und sorgen damit für ein grösseres gegenseitiges Verständnis in unserer Bevölkerung und Gesellschaft.
- Gerade in einem föderalistisch organisierten Staat spielt die Information aus dem Nahbereich sowie die politische, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Einbindung auf Kantons- und Gemeindeebene eine zentrale Rolle. Regionale elektronische Medien leisten hier einen wichtigen Beitrag.
- Damit dies auch effektiv möglich ist, braucht es eine entsprechende Unabhängigkeit und Vielfalt in der Medienlandschaft. Wir verweisen auf Artikel 93 BV „Radio und Fernsehen“, Absatz 2 und 3:

2 Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

3 Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.

- **Das Thema „Medienkonzentration“ bzw. eben „Medienvielfalt“ muss schon bei der Festlegung der Radio- und TV-Versorgungsgebiete intensiv in die Überlegungen einbezogen werden.** Im Kanton Zürich beispielsweise sind seit dem Kauf von "Radio 24" und "Tele Züri" durch die Tamedia und seit der Beteiligung der NZZ-Gruppe an der "Zürichsee-Zeitung", welcher "Radio Zürisee" gehört, nur noch "Radio Top" und "Tele Top" von den grossen Verlagshäusern unabhängig.
- Aus medienpolitischen Gründen und aufgrund der Medienkonzentration im Zeitungs-bereich sind starke unabhängige publizistische Stimmen bei den elektronischen Medien unerlässlich. In verschiedenen Städten hat der Bundesrat im Bereich Radio sogenannte komplementäre, nicht gewinnorientierte Programme konzessioniert. Diese nicht kommerziellen privaten Veranstalter wurden geschaffen, um in den durch ein Medienunternehmen mit Zeitung, Radio und teilweise Fernsehen beherrschten Regionen ein Gegengewicht und eine gewisse Medienvielfalt zu erreichen.

Dem Willen des Parlaments ist Rechnung zu tragen

- **National- und Ständerat haben in Art. 74 und 75 Massnahmen gegen die Medienkonzentration beschlossen, welche den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verunmöglichen sollen. Diesen Parlamentsentscheiden ist mit der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen.**
- Konzessionen können zudem nach Art. 44 Abs. 1 lit. g nRTVG nur erteilt werden, wenn ein Bewerber die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet. Zur Verhinderung des Zusammenkaufs von Radio- und Fernsehketten haben National- und Ständerat in Art. 44 Abs. 3 nRTVG die Schranke des Erwerbs von maximal zwei Fernseh- bzw. Radiokonzessionen geschaffen.
- Art. 45 Abs. 3 nRTVG legt im Fall von mehreren Bewerbungen für das gleiche Gebiet fest, dass bei gleichwertiger Erfüllung des Leistungsauftrages derjenige Bewerber die Konzession erhält, welcher die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Dieser Artikel bleibt ohne Wirkung, wenn die geplanten Versorgungsgebiete auf die Sendegebiete der bestehenden Regionalfernsehen der Verlagsunternehmen ausgerichtet sind, die zudem den Verbreitungsgebieten der von ihnen beherrschten Zeitungen entsprechen.

Gleichstellung

- Die Gleichstellung von Frau und Mann muss in Bezug auf Angebot und Nutzungsmöglichkeiten von Medien konsequent berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Wir bitten zudem um konsequente Berücksichtigung der sprachlichen Gleichstellung in allen Texten rund um diese Vorlage. In gewissen Ausführungen ist ausschliesslich von „Einwohnern“ die Rede...

2. Bemerkungen zu den Verordnungsvorlagen

2.1 Allgemeine Bemerkungen

- Die Medienkonzentration im Zeitungsbereich mit der Schaffung von Monopolsituationen in Basel, Bern, Chur, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen und Winterthur und die Marktmacht von Edipresse und Hersant in der Westschweiz drohen mehr und mehr auf die elektronischen Medien übergreifen. Die direkte oder indirekte Unterstützung von privaten Medienmonopolen mit Gebührenanteilen kann weder im publizistischen noch im kommerziellen Interesse der Bevölkerung liegen.
- Zu fördern sind VerlegerInnen, die nicht gleichzeitig das Monopolblatt des entsprechenden Versorgungsgebiets herausgeben. Eine breite, gebietsübergreifende Beteiligung am Aktionariat soll möglich sein. Denkbar ist beispielsweise auch, dass in der Ausschreibung der Konzession ein Programmfenster für angrenzende Regionen vorgeschrieben wird. Dieses darf aber nicht an regionale Monopolunternehmen vergeben werden. Dies gilt insbesondere für das vorgesehene Sendegebiet von Tele Züri. Ohne rechtliche Barrieren ist damit zu rechnen, dass Tele Züri den Auftrag für die Produktion der Programmfenster Glarus und Schaffhausen an die dortigen Monopolisten übertragen resp. diese Programmfenster bei diesen einkaufen wird. Damit würde der politische Wille des Parlaments, die Medienvielfalt zu fördern, unterlaufen.
- **Mit der Zahl und der Verteilung der vorgeschlagenen Versorgungsgebiete können wir uns deshalb nicht widerspruchlos einverstanden erklären.** Das Gebiet für die Kantone Zürich, Glarus und Schaffhausen beispielsweise ist überdimensioniert und steht im Widerspruch zu Artikel 39, 2a RTVG. Das gilt auch für das vorgesehene Versorgungsgebiet Ostschweiz.
- Die Stadt Zürich wiederum muss nicht als Versorgungsgebiet für eine Konzession mit Gebührenanteil ausgeschieden werden, da ein Sender dort auch ohne Gebühren wirtschaftlich betrieben werden kann. Besser wäre die Aufteilung in ein Gebiet Zürich-Nord mit den Städten bzw. Kantonen Winterthur, Bülach, Frauenfeld/Thurgau-West, Schaffhausen sowie Ostschweiz mit den Kantonen St. Gallen, Thurgau, ev. Glarus, Appenzell Ausser- und Innerrhoden. Glarus könnte auch dem Kanton Zürich zugerechnet werden. Die geforderte Aufteilung der Ostschweiz in zwei Regionen ist u.E. sinnvoll und trägt Artikel 39, 2a Rechnung.
- Eine präzise, transparente Beschreibung der Versorgungsgebiete erachten wir als wichtig und begrüßen es, dass die Versorgungsgebiete aufgrund von medienpolitischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Aspekten definiert wurden und dass bei der Planung keine Rücksicht auf die technische Realisierbarkeit aufgrund der Konstellation der bestehenden Leitungsnetze genommen wurde. Dies ist aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung auch nicht notwendig. Die Kantonsgrenzen allein wären ebenfalls kein ausreichendes Kriterium für die Definition eines Versorgungsgebiets.

2.2 Bemerkungen und Forderungen zu Radios

- Den Erhalt bzw. die Förderung einer kleinräumigen Struktur bei den Radios erachten wir aus medienpolitischen Gründen als essentiell. Wir äussern die Befürchtung, dass die vorgeschlagenen UKW-Richtlinien die Unabhängigkeit der Radiomedien gefähr-

den sowie die Autonomie in der Programmgestaltung und die Medienvielfalt. Die Vorlage darf keine Rahmenbedingungen schaffen, welche einem Radio, das in hohem Mass dem Verfassungsauftrag der Förderung der Bildung und kulturellen Entfaltung (Art. 93 Abs. 2 BV), nachkommt, das Überleben verunmöglichen.

- Tatsächlich unabhängige Radios sind aus Gründen der Meinungs- und Pressevielfalt wichtig, auch in Räumen, die wirtschaftlich schwächer sind. Wenn sie künftig mehr Gebühren erhalten als heute, ist das politisch so gewollt, da sie ihre Eigenständigkeit auch in einem härteren wirtschaftlichen Umfeld entfalten können und nicht von den grossen Medienkonzernen übernommen werden sollen.
- Die Kriterien bezüglich des Entscheids über die Gebührenanteile sind auf Gesetzesstufe im neuen RTVG (Art. 38 f. nRTVG) und auf Verordnungsstufe in der neuen RTVV (Art. 33 ff. nRTVV) generell-abstrakt festgehalten. Entscheide über Gebührensplitting dürfen deshalb mit dieser Vorlage nicht faktisch vorweggenommen werden.
- Wir begrüssen es, dass wie für die SRG auch für Radioprogramme der lokalen und regionalen Veranstalter die Festsetzung einer minimalen Empfangsqualität vorgesehen wird.
- Die Unterscheidung in Zonen Typ A und Typ B mit dem Ziel der ökonomischeren Verwendung der Frequenzen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Wir legen aber Wert auf die Feststellung, dass auch schwach besiedelte Gebiete in jedem Fall zu erschliessen sind.
- In den Ausführungen heisst es zudem, dass sprachregionale Programme nur „in der Regel“ in guter oder genügender Qualität gewährleistet sein müssen. Das zugewiesene Empfangsgebiet soll gemäss Bericht nur „möglichst flächendeckend“ in genügender Versorgungs- und Empfangsqualität versorgt werden. Diese Formulierungen erachten wir als zu offen, die flächendeckende Versorgung muss auf jeden Fall sichergestellt sein, insbesondere bei Notfällen oder in Krisensituationen. Die vollumfängliche Information der Bevölkerung aller Regionen muss jederzeit gewährleistet sein.
- Keine Frequenzen sind zudem für die Einführung von Regionaljournalen in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz vorgesehen. Dies erachten wir aus sprach- und regionalpolitischen Überlegungen als nicht adäquat und sind der Meinung, dass diese Frequenzen vorzusehen sind.
- Sehr begrüssen wir hingegen, dass periphere Lokalradios Zugang zum nächstgelegenen Zentrum erhalten sollen.

Publizistisch-kulturelle Kontrastprogramme

- Gegenwärtig strahlen acht Lokalradios publizistisch-kulturelle Kontrastprogramme aus, die sich an städtische Bevölkerungskreise richten, die in den kommerziellen Lokalprogrammen nur wenig Beachtung erfahren. Um zu verhindern, dass die heutigen Kontrastprogramme zu rein kommerziellen Programmen werden, wurde in den UKW-Weisungen für alle acht Versorgungsgebiete der Begriff „publizistischkulturelles Kontrastprogramm“ eingefügt, was wir sehr begrüssen.
- Nicht unterstützen können wir die geplante Verkleinerung des Konzessionsgebiets des komplementären Veranstalters Radio LoRa in Zürich. Dass offenbar die freiwerdenden Frequenzen ausgerechnet dem Ausbau der kommerziellen Veranstalter Radio 24 und Energy Zürich in neuen Gebieten des Kantons Zürich dienen sollen, verstösst gegen unsere Haltung, Qualitätsprogramme zu unterstützen.
- Die Schaffung eines zusätzlichen komplementären, nicht gewinnorientierten Programms für die Stadt Winterthur (Radio Stadtfiler) können wir unterstützen. Die Tatsache, dass der Raum Winterthur keinem Medienmonopol ausgeliefert ist, soll kein Grund für einen Verzicht auf dieses gute Projekt sein.
- Kulturelle, geographische, soziale und sprachliche Minderheiten müssen geschützt und gefördert werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die „Universal

Declaration on Cultural Diversity" (31. Sitzung der UNESCO vom 2. November 2001 in Paris).

- Teilweise aber verfügen Radios über Musikformate und Inhalte, die praktisch austauschbar sind. Sind zwei solche „Klone“ in einem Versorgungsgebiet auf dem Markt, werden sie sich bezüglich Werbeeinnahmen kannibalisieren und ein alternatives Angebot hat keine Überlebenschance.
- Nischenanbieter haben zudem meist auch keine Möglichkeit, cross-mediale Kooperationen einzugehen. Die vorliegende Verordnung muss deshalb sicherstellen, dass gerade Anbieter mit publizistisch-kulturellen Kontrastprogrammen wie z.B. Radio Tropic überleben können.
- Erfahrungen in anderen Ländern (insbesondere Deutschland) zeigen immer wieder dasselbe Bild: Wenn in einem identischen Kerngebiet nur zwei kommerzielle Anbieter zugelassen werden, versuchen beide im Publikumsmarkt die Marktführerschaft zu erlangen. Wer Marktführer ist, sichert sich einen überproportionalen Werbemarktanteil.

Grösse des Einzugsgebiets

- Eng formatierte Spartenradios haben nur in grossen, bevölkerungsstarken Gebieten Überlebenschancen, da ihr potenzielles Publikum sehr viel kleiner als das potenzielle Publikum eines Mainstream-Radios ist. Damit gewinnt die technische Reichweite (Distribution) eine noch grössere Bedeutung für deren Wettbewerbsfähigkeit. Die nötige Vergrösserung des HörerInnenpotenzials kann nur durch eine Verbesserung der terrestrischen Empfangbarkeit realisiert werden. Deshalb sind Gebietserweiterungen eine valable Strategie, um die Vielfalt im Radiobereich zu fördern.
- Ein Veranstalter, welcher den Leistungsauftrag erfüllt, soll deshalb auch nicht mit einer Gebietsreduktion „bestraft“ werden, da dies sonst möglicherweise dazu führt, dass das Einzugsgebiet zu gering ist, vor allem wenn es sich um einen „Nischenanbieter“ handelt. Dies gilt insbesondere für Radios, die aufgrund ihrer Programmstruktur spezifische Zielgruppen wie z.B. die ausländische Bevölkerung ansprechen. Diese Angebote leisten einen wichtigen Beitrag punkto Integration.

2.3 Bemerkungen und Forderungen zu TV

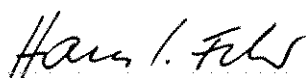
- **Von regionalen Fernsehangeboten erwarten wir, dass sie in ihren Gebieten das wirtschaftliche, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben abbilden und einen Beitrag zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung und zur kulturellen Entfaltung leisten. Wir verweisen in diesem Kontext auf Artikel 43, Absatz 1 RTVG. Ein solcher "Service public régional" lässt sich jedoch nur mit professionell aufgemachten und qualitativ hoch stehenden Fernsehprogrammen erreichen.**
- Aus Qualitätsgründen muss Regionalfernsehen die Kantonsgrenzen überschreiten können. Werden wirtschaftlich zu schwache Versorgungsräume definiert, besteht die Gefahr, dass ein sehr hoher Gebührenanteil in den entsprechenden Landesteil fliesst. Dies hat zur Folge, dass andere Landesteile mit weniger Geld auskommen müssen.
- Pro Versorgungsgebiet darf nur eine Konzession vergeben werden. Überschneidungen von Versorgungsgebieten aber stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber, weil sie dem Gedanken des publizistischen Wettbewerbs Rechnung tragen. Der Kanton Thurgau beispielsweise wäre ein klassisches Überschneidungsgebiet, ebenso die Region zwischen Zürich und Winterthur.
- Fernsehen ist ein teures Medium und hat, im Gegensatz zum Radio, grosse Konkurrenz aus dem (benachbarten) Ausland. Besonders auf regionaler Ebene lassen sich, dies haben bisherige Erfahrungen gezeigt, professionelle Fernsehprogramme kaum allein aus dem Markt finanzieren. Deshalb werden in der ganzen Schweiz Gebiete

mit Gebührenanteil definiert. Grosse, rentable Verlagshäuser aber sind auf diese Form der Unterstützung nicht angewiesen.


- Gemäss aktuellem Stand wird es 13 regionale Fernsehstationen geben. Gebührgelder sollen aus Sicht der SP diejenigen Stationen erhalten, die in einem Raum senden, der wirtschaftlich zu schwach ist, um ein Überleben zu sichern. *Unabhängigkeit ist dabei ein wichtiges Kriterium, als Beispiel sei die Waadt erwähnt. In diesem Kanton existieren sechs Regional-TV (TVRL= région lausannoise, ICI-TV auf der Riviera, Canal Nord Vaudois/Yverdon, Nyon, Morges et Vallée de Joux). Das Bakom sieht vor, eine Konzession zu vergeben und als Folge davon sind gemäss unseren Informationen vier Sender bereit, mit Beteiligung von Edipresse an einer Holding teilzunehmen. Es fragt sich, was mit den zwei „Aussenseitern“ passiert. Sie können weiter auf Kabel ausstrahlen, werden aber den Gebührenanteil verlieren. Dies soll offenbar durch eine Erhöhung der Gemeinensubventionen kompensiert werden. Können solche Veranstalter gegenüber Politik und Verwaltung unabhängig bleiben? Zu erwarten ist zudem, dass die neue Holding eine Mitarbeit mit Léman Bleu sucht, was zu einer Mini-TSR führen könnte. TSR könnte mit Hilfe einer solchen Holding auch ein Regionalfenster gegen Léman Bleu schaffen. Wie können solche aus medienpolitischer Sicht nicht unbedingt erwünschte Entwicklungen kritisch begleitet bzw. kontrolliert werden?*
- Wir sprechen uns dafür aus, dass der Raum Zürich kein regionales TV-Versorgungsgebiet erhält (siehe auch parlamentarische Debatte zu diesem Punkt), da der Veranstalter Tele Züri bereits heute kostendeckend arbeitet und durch die marktdominierende Position der Tamedia die Medienvielfalt nicht bereichert. Die Ausweitung in die Gebiete Schaffhausen und Glarus bringt bezüglich Medienvielfalt nur etwas, wenn es dem Veranstalter untersagt wird, die Programmfenster bei den dortigen Monopolisten einzukaufen (siehe Bemerkungen weiter oben).
- Nicht unterstützt werden sollen Produzenten, die Verlegerunternehmen sind, welche in ihren Räumen eine Monopolstellung innehaben. Auch Fälle, wo ein Veranstalter gleich zweimal vom Gebührensplitting profitiert, sind zu vermeiden (z.B. in den Versorgungsgebieten 8 und 9, wo der Vorschlag des Bakom das Risiko birgt, dass es über Tele Tell und Tele M1 zu Doppelzahlungen an den Aargauer Medienmonopolisten kommt. Dieselbe Gefahr besteht in der Südostschweiz, falls Tele Südostschweiz als Produktionsfirma eines Glarner Programmfensters ebenfalls zweimal in den Genuss von Gebührengeldern käme – notabene in Ergänzung zu den Gebührengeldern für Radio Engiadina und Radio Grischa, die ebenfalls in dasselbe Verlagshaus fließen dürften.).
- Auch andere Veranstalter als das marktdominierende Unternehmen müssen eine Chance haben, sich mit einem qualitativ hoch stehenden – und das ist eine conditio sine qua non! - Regionalfernsehen etablieren zu können.

Wir danken Ihnen für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Hans-Jürg Fehr,
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin



Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Brückfeldstrasse 18
Postfach
CH-3000 Bern 26
PC-Kto. 30-8828-5

Telefon 0041-(0)31 300 58 58
Telefax 0041-(0)31 300 58 59
gs@svp.ch
www.svp.ch

Generalsekretariat
Secrétariat général

BAKOM	
24. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
EC	
RTV	X W O
IR	
TC	
AP	
PM	

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Bern, 22. Januar 2007

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete
Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Die SVP lehnt die Vorlage ab. Der Entwurf macht in sich einen wenigen konsistenten Eindruck. Ziel einer solchen Vorlage sollte es sein, den betroffenen Unternehmen ein schlankes und einfaches Verfahren bezüglich der Versorgungsgebiete und der Konzessionsvergabe zu bieten. Dies würde vor allem die Rechtssicherheit stärken.

Der Entwurf berücksichtigt dies jedoch in keiner Weise. Mit insgesamt 13 TV-Versorgungsgebieten und 36 UKW-Radio-Versorgungsgebieten wird der kleine Schweizer Medienraum massiv überreguliert. Durch die Zersplitterung der Versorgungsgebiete bietet der Entwurf dabei insbesondere regionalpolitische Schwierigkeiten.

Im Weiteren besteht die Gefahr, dass einzelne Regionen und Unternehmen im Falle von übertriebenen Konzessionsauflagen und einem überdimensionierten Leistungsauftrag benachteiligt werden könnten. Dies könnte zu einer weiteren, unnötigen Privilegierung der gebührenfinanzierten SRG führen – was mit dem neuen Radio- und Fernsehgesetz genau verhindert werden sollte.

Diese Verordnung dokumentiert einmal mehr die verfahrenende medienpolitische Situation unseres Landes. Statt eines freien Wettbewerbs unter verschiedenen Medienunternehmen herrscht eine Regulierungsdichte, welche fast jede Bewegungsfreiheit verunmöglicht. Leidtragender ist der Konsument, dessen Wahlfreiheit massiv eingeschränkt ist. In einer freiheitlichen Demokratie, in welcher die Meinungs- und damit auch die Medienfreiheit von zentraler Bedeutung sind, darf dies nicht unterschätzt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Ueli Maurer

Nationalrat

Der Generalsekretär



Gregor A. Rutz

PDC Secrétariat général



PH, PDC Suisse, Klaraweg 6, Case postale 5835, 3001 Berne

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Rue de l'Avenir 44

Case postale

2501 Bienne

Berne, le 22 janvier 2007

Nouvelle ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV): projet de directives sur les zones de desserte des radios OUC et des télévisions

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Vous nous avez invités, par votre courrier du 23 octobre 2006, à vous faire part de nos observations concernant les projets de directives mentionnées en titre. Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer et vous soumettons ci-après notre position.

Le PDC suisse salue les deux projets de directives dans leur ensemble. Ils nous semblent cohérents et adaptés aux différentes régions. Nous vous soumettons cependant les remarques suivantes :

D'ordre général, il nous paraît important que la mise en œuvre et la mise au concours des concessions s'effectuent le plus rapidement possible, après la longue phase d'élaboration que la loi sur la radio et télévision a nécessité.

Dans la directive concernant les zones de desserte de programmes de télévisions régionaux, nous estimons que la zone regroupant Winterthur et St Gall doit être séparée en deux, comme c'est actuellement le cas. La région de Winterthur et la région de St Gall atteignent toutes deux des masses critiques suffisantes, ce qui leur permettrait de former une zone chacune.

La zone du canton de Fribourg rattachée à la région Vaud n'est pas problématique en elle-même mais il faudra tenir compte du fait que Fribourg ne possède actuellement pas d'infrastructures télévisuelles lors de l'attribution des redevances.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez au présent courrier et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Parti Démocrate-Chrétien

Klaraweg 6, Case postale 5835, 3001 Berne
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.pdc.ch, PC 30-3666-4

PARTI DEMOCRATE-CHRETIEN SUISSE

Sig.

Christophe Darbellay, Conseiller national
Président

Sig.

Reto Nause
Secrétaire général